

Verordnung des Landratsamtes Vogtlandkreis zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Elstersteilhänge“

Vom 20. Mai 2021

Aufgrund von § 3 Absatz 1 Nummer 1; § 20 Absatz 2 Nummer 1; § 22 Absatz 1 und 2 und § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, wird in Verbindung mit § 13 Absatz 1, § 14, § 20 Absatz 1, 2, 5, 7 und 8; § 46 Absatz 1 Nummer 3; § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist, durch das Landratsamt Vogtlandkreis verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Städte Elsterberg und Plauen sowie der Gemeinde Pöhl im Vogtlandkreis werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung

„Elstersteilhänge“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von zirka 624 Hektar.

(2) Die Lage des Naturschutzgebietes wird wie folgt grob beschrieben:

Das Naturschutzgebiet besteht aus zwei Teilgebieten, wobei das mit zirka 581 Hektar deutlich größere einen zirka 15 Kilometer langen Abschnitt der Weißen Elster zwischen Plauen, Ortsteil Altchrieschwitz und Elsterberg, Ortsteil Noßwitz umfasst. Es beinhaltet neben der Flussaue die meist bewaldeten und oft mit Felsen durchsetzten Talhänge, daran angrenzende zusammenhängende Waldflächen und Teile der Nebenbäche und -täler. Das mit zirka 43 Hektar kleinere Teilgebiet wird durch die rechtsseitigen, großteils bewaldeten Hangbereiche von Kriebelstein und Burgleite am östlichen Stadtrand von Elsterberg gebildet.

(3) Innerhalb des Naturschutzgebietes befinden sich 13 meist mit Wald bestockte Teilflächen, die keiner Nutzung unterliegen (Totalreservatflächen). Die betroffenen Flächen sind in der „Fachkarte Totalreservatzonen“ dargestellt.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 20. Mai 2021 im Maßstab 1:32 000 und in acht Flurkarten des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 20. Mai 2021 im Maßstab 1:5 000 rot eingetragen. Für die genaue Bestimmung des räumlichen Geltungsbereiches sind die Flurkarten maßgebend. Soweit die roten Linien auf Flurstücksgrenzen verlaufen, bilden letztere die Schutzgebietsgrenze. Ansonsten ist die Linienußenkante maßgebend für den Grenzverlauf. Die Karten nach den Absätzen 3 und 4 sind Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Das Naturschutzgebiet ist in überwiegenden Bereichen Bestandteil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) (ABl. L 206, S. 7, L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September (ABl. L 284, S. 1), mit der Bezeichnung „Elstersteilhänge“ und dem EU-Code DE5338302 (FFH-Gebiet). Für dieses Gebiet gilt die Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Bestimmung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1499).

(6) Das Naturschutzgebiet ist darüber hinaus in überwiegenden Bereichen Bestandteil des europäischen Vogelschutzgebietes gemäß der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG L 103 S. 1, 1996 Nummer L 59 S. 61 [Vogelschutz-Richtlinie]), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 (ABl. L 122 S. 36), mit der Bezeichnung „Elstersteilhänge nördlich Plauen“ und dem EU-Code DE5338451. Für dieses Gebiet gilt die Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Bestimmung von Europäischen Vogelschutzgebieten vom 16. November 2012 (SächsABl. S. 1513).

(7) Ersatzverkündung, Einsichtnahme:

Die Verordnung mit Karten ist für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach ihrer Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten bei der folgenden Behörde öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung):

Landratsamt Vogtlandkreis Dezernat II
Amt für Umwelt
Untere Naturschutzbehörde
Telefonnummer 03741-3002136 bzw. 3002149
Bahnhofstraße 42–48, Raum 325
08523 Plauen

Montag bis Freitag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag: 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag: 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Auf Grund der aktuellen Situation kann die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter einer der oben genannten Telefonnummern erfolgen.

(8) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Vogtlandkreis zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung oder, wenn aktuell nicht gewährleistet, die zielgerichtete Wiederherstellung oder Entwicklung

eines günstigen Erhaltungszustandes natürlicher oder naturnaher Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-RL wie

- Eutrophe Stillgewässer (NATURA-2000-Code 3150),
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (NATURA-2000-Code 3260),
 - Basophile Pionierrasen (NATURA-2000-Code 6110*),
 - Kalk-Trockenrasen (NATURA-2000-Code 6210),
 - Feuchte Hochstaudenfluren (NATURA-2000-Code 6430),
 - Flachland-Mähwiesen (NATURA-2000-Code 6510),
 - Kalktuffquellen (NATURA-2000-Code 7220*),
 - Kalkhaltige Schutthalden (NATURA-2000-Code 8160*),
 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (NATURA-2000-Code 8210),
 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (NATURA-2000-Code 8220)
 - Silikatkuppen mit Pioniervegetation (NATURA-2000-Code 8230)
 - Hainsimsen-Buchenwälder (NATURA-2000-Code 9110)
 - Waldmeister-Buchenwälder (NATURA-2000-Code 9130)
 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (NATURA-2000-Code 9170)
 - Schlucht- und Hangmischwälder (NATURA-2000-Code 9180*)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (NATURA-2000-Code 91E0*).
- (* prioritäre Lebensraumtypen entsprechend Art. 4 Absatz 2 Satz 1 FFH-RL)

2. die Erhaltung oder, wenn aktuell nicht gewährleistet, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen von Tierarten nach Anhang II der FFH-RL wie

- Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
- Westgroppe (*Cottus gobio*),
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*)

sowie der für ihre Existenz notwendigen Habitate;

3. die Erhaltung oder Entwicklung der mit den in Nummer 1 aufgeführten Lebensraumtypen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensraumtypen wie artenreiche, extensiv genutzte Feucht- und Nasswiesen, Hochstaudenfluren sumpfiger Standorte, nicht in Nummer 1 enthaltene, naturnahe Waldgesellschaften und Gebüsche frischer und trockenwarmer Standorte oder Still- und Fließgewässer, die für die Aufrechterhaltung der Kohärenzfunktionen innerhalb des NATURA-2000-Gebiets (Biotopverbund) und für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gebiets von Bedeutung sind;

4. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die im Gebiet vorkommenden Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie, wie zum Beispiel Baumfalke (*Falco subbuteo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauspecht (*Picus canus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Uhu (*Bubo bubo*), Wachtelkönig (*Crex crex*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*).

5. die Erhaltung oder Entwicklung der für unter Nummer 4 genannten Vogelarten erforderlichen Lebens- und Teilhabitate in ausreichender Anzahl und Qualität. Neben den in Nummer 1 und 3 genannten Lebensräumen sind dies vor allem Horst- und Höhlenbäume und

sonstige Brutplätze, Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, gehölzfreie Felssimse, stehendes und liegendes Totholz und Starkbäume.

6. die Erhaltung oder Entwicklung der Bestände seltener und gefährdeter Pflanzenarten wie zum Beispiel Gewöhnliches Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*), Schwarzstieliger Schildfarn (*Asplenium adiantum-nigrum*), Rasen-Steinbrech (*Saxifraga rosacea*), Felsen-Zwergmispel (*Cotoneaster integerrimus*), Gemeiner Wacholder (*Juniperus communis*), Großes Zweiblatt (*Listera ovata*), Gelbes Windröschen (*Anemone ranunculoides*), Nestwurz (*Neottia nidus-avis*), Herbstzeitlose (*Colchicum autumnale*), Flutender Hahnenfuß (*Ranunculus fluitans*), der Moose *Porella cordaeana*, *Leucodon sciuroides*, *Anomodon longifolius*, *Encalypta ciliata*, den Flechten *Peltula euploca*, *Cladonia ciliata* oder *Graphis scripta* und der Vegetationsgesellschaften, in denen diese Pflanzen typischerweise vorkommen;
7. die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der im Naturschutzgebiet vorhandenen Lebensräume als Habitate von Tieren und Tiergemeinschaften, insbesondere der wertvollen Wirbeltierzönosen mit zum Teil hochgradig gefährdeten oder extrem seltenen Arten wie zum Beispiel Wildkatze (*Felis silvestris*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Uhu (*Bubo bubo*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Glattnatter (*Coronella austriaca*) sowie einer Vielzahl extrem seltener oder gefährdeter Wirbelloser wie zum Beispiel Kleiner Eisvogel (*Limenitis camilla*), Fetthennen-Bläuling (*Scolitantides orion*), Roter Würfel-Dickkopffalter (*Spialia sertorius*), Bergwaldhummel (*Bombus wurflenii*), Zweipunkt-Dornschröcke (*Tetrix bipunctata*) oder Zierlicher Widderbock (*Xylotrechus antilope*);
8. die Erhaltung des bedeutendsten Abschnittes des Elstertals im sächsischen Vogtland mit seinem reich gegliederten Mosaik aus naturnahen Fließgewässern, edellaubholz- und artenreichen Hangwäldern, blumenbunten Mager-, Feucht- und Nasswiesen, Hecken und Feldgehölzen und anderen attraktiven Lebensräumen wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit;
9. die Erhaltung einzigartiger Landschaftspotenziale und Zönosen für die wissenschaftliche, naturgeschichtliche und landeskundliche Forschung.
10. die Gewährleistung vom Menschen weitgehend ungestörter Entwicklungsabläufe der Natur innerhalb der Totalreservatflächen gemäß § 2 Absatz 3.

(2) Die Schutzzwecke nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 tragen den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiete „Elstersteilhänge“ Rechnung.

(3) Der Schutzzweck nach Absatz 1 Nummer 4 und 5 trägt den Erhaltungszielen für das Europäische Vogelschutzgebiet „Elstersteilhänge nördlich Plauen“ Rechnung.

(4) Die Inhalte der in § 2 Absatz 5 und 6 genannten Verordnungen der Landesdirektion Sachsen bleiben unberührt.

§ 4 Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit zu verändern;
4. Auffüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen sowie Abfälle oder sonstige Materialien einzubringen oder zu lagern;
5. Gewässer zu verunreinigen;
6. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen, mit Wald bestockte Gewässerufer oder Uferstreifen bis in einer Entfernung von 10 Metern vom Gewässerrand mit Nadelgehölzen zu bepflanzen oder nicht standortgerechte Gehölze zu pflanzen. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Sammeln von Beeren, Pilzen, Früchten und essbaren Kräutern für den persönlichen Bedarf außerhalb der Totalreservatsflächen nach § 2 Absatz 3.
8. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, diese zu beunruhigen, zu fangen, anzulocken, zu verletzen, zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester sowie sonstige Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Lebensräume des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auf den Flurstücken 969 und 996, Gemarkung Elsterberg und auf den Flurstücken 497, 498 und 573, Gemarkung Ruppertsgrün in der Zeit zwischen 10. Juni und 15. September eines jeden Jahres zu mähen oder zu beweidern oder diese Flächen zwischen 15. März und 1. Oktober eines jeden Jahres abzuschleppen oder zu walzen;
10. chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auf Offenlandflächen anzuwenden;
11. organischen Flüssigdünger in einer Menge von mehr als 12 Kubikmetern pro Hektar und Jahr bei einem Trockenstoffgehalt von zirka 8 Prozent auszubringen;
12. Festmist in einer Menge von mehr als 10 Tonnen pro Hektar und Jahr auszubringen;
13. Grünlandflächen oder sonstige Offenlandbiotope zu mulchen oder mit synthetischem Stickstoff zu düngen;
14. Bäche und Gräben außerhalb von mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Stellen durch Weidetiere betreten zu lassen;
15. Ufergehölze, Hecken und Waldränder oder sonstige landschaftsprägende Gehölze der Einwirkung von Weidetieren zu überlassen;
16. Grünland umzubrechen oder für eine Neueinsaat mit der Scheibenegge zu bearbeiten;
17. über den Bestand hinaus Haken zur bergsportlichen Sicherung einzubringen, Kletterwege neu zu erschließen oder Felsen ohne bisher vorhandene Kletterrouten zu beklettern sowie kommerziell ausgerichtete beziehungsweise gebühren- oder kostenpflichtige Kletterveranstaltungen durchzuführen;
18. an Massivwänden mit Bruten des Uhus in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli eines jeden Jahres zu klettern;
19. Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige Fahrzeuge oder Anhänger abzustellen;
20. Flächen innerhalb der Totalreservatsflächen nach § 2 Absatz 3 dieser Verordnung außerhalb vorhandener Wege, Pfade und bestehender Kletterrouten zu betreten;
21. außerhalb vorhandener öffentlicher Straßen und Wege mit motorgetriebenen Fahrzeugen aller Art zu fahren;
22. Hunde, mit Ausnahme von Jagdhunden im Rahmen der zugelassenen Jagdausübung, frei laufen zu lassen;
23. im Wald flächenhafte Erntennutzungen durchzuführen, die größer als 0,5 ha sind, sofern sie nicht ausschließlich der Förderung der Naturverjüngung oder der Bekämpfung von Kalamitäten dienen;
24. jegliche Nutzung oder Pflege der als Totalreservatsflächen definierten Flurstücke und Flurstücksteile nach § 2 Absatz 3;
25. zur Sichtbarmachung der Schutzgebietsgrenze oder Totalreservatsflächen aufgestellte Kennzeichen sowie Wegemarkierungen zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen.

(3) Die Verbote nach § 4 Absatz 2 Nummer 9 bis 13 gelten nicht für Flächen, auf denen eine gleiche Extensivierungsstufe beziehungsweise ein gleichartiges Nutzungsregime aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen oder durch die Teilnahme an Umweltprogrammen erreicht wird.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

(1) Nachfolgende Handlungen, die ebenfalls dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:

1. Erstaufforstungen;
2. im Wald Biozide, sonstige Chemikalien oder Kalk einzubringen sowie neue Wege oder Holzlagerplätze mit Materialeinbau anzulegen;
3. Durchführung von Instandsetzungs- und Entlandungsmaßnahmen an Teichen;
4. die Errichtung von Kläranlagen oder Abwassereinleitungseinrichtungen;
5. die Nutzung der Weißen Elster und der Trieb zum Zwecke der Ausübung des Wassersports, einschließlich des Modellsports;
6. An- und Nachsaaten von Gräsern und krautigen Pflanzen incl. der Anlage von Wildäckern;
7. die Wiederherstellung nicht mehr funktionstüchtiger Entwässerungssysteme inklusive Gräben;
8. Wege und Straßen wesentlich zu verändern, insbesondere durch Verbreiterung oder qualitative Aufwertung der Befestigung;
9. zu zelten;
10. innerhalb des Naturschutzgebietes mit Flugmodellen aller Art, insbesondere mit Drohnen zu fliegen.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung den Schutzzweck nach § 3 nicht beeinträchtigt oder diesem zugutekommt und Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können.

(3) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

§ 6

Zulässige Handlungen

- (1) Abweichend von den §§ 4 und 5 sind zulässig:
1. die am Schutzzweck orientierte umweltgerechte Landwirtschaft unter Berücksichtigung der sich aus § 4 Absatz 2 Nummer 3, 6, 9 bis 16 ergebenden Verbote, dem sich aus § 5 Absatz 1 Nummer 6 und 7 ergebenden Erlaubnisvorbehalten sowie der sich aus § 7 Absatz 1 ergebenden Gebote; Maßnahmen zur Düngung sind der unteren Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen

- vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer ausreichend detaillierten Beschreibung hinsichtlich Menge und Zeitpunkt anzuzeigen. Stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese. Äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige, gelten die Maßnahmen als unbeanstandet. Die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen, welche diese Maßnahmen betreffen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der unteren Naturschutzbehörde.
2. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter der Maßgabe, dass
 - Holzeinschlagsarbeiten, die nicht ausschließlich der wirksamen Bekämpfung von Borkenkäferkalamitäten dienen, ausschließlich im Zeitraum zwischen 1. September und 31. März durchgeführt werden dürfen;
 - Wiederaufforstungen und Voranbauten mit standortgerechten Gehölzen zu erfolgen haben und dabei ein Anteil an heimischen Laubbäumen von mindestens 30 Prozent einzuhalten ist;
 3. die Ausübung der Fischerei nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis mit der Maßgabe, dass in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli eines jeden Jahres in und an der Trieb sowie der Weißen Elster in den Bereichen der Mündung des Orbisgrabens bis zur nächsten Eisenbahnbrücke elsterabwärts sowie je 25 Meter flussauf- und flussabwärts der Eisenbahnbrücken der unmittelbare Uferbereich nicht betreten, insbesondere hier nicht geangelt wird;
 4. die ordnungsgemäße und dem Schutzzweck untergeordnete Ausübung der Jagd; § 5 Absatz 1 Nummer 6 bleibt unberührt;
 5. die Nutzung sowie die Erhaltung und Unterhaltung bestehender öffentlicher Straßen und Wege und land- und forstwirtschaftlicher Wege sowie aller Anlagen der Deutschen Bahn AG, der Ver- und Entsorgung sowie sonstigen Infrastruktur in ihrer bisherigen Art und ihrem bisherigen Umfang einschließlich der für die Gewährung der Verkehrssicherheit notwendigen Maßnahmen; ausgenommen hiervon ist die Verwendung von Bauschuttmaterialien aller Art zur Wegebefestigung;
 6. die Neuverlegung oder Änderung von Leitungen im Bereich bestehender Straßen und Wege;
 7. die Einleitung von Abwässern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wasserrechtlich genehmigt ist;
 8. die Gewässerunterhaltung entsprechend § 31 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, Gewässerschauen nach § 93 des Sächsischen Wassergesetzes sonstige zur Untersuchung der Gewässergüte erforderliche Maßnahmen sowie Gewässerrenaturierungen und sonstige Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Habitatbedingungen für die Fließgewässerzönose beitragen;
 9. die Markierung von Wander-, Rad- und Reitwegen in der ortsüblichen Art und im ortsüblichen Umfang;
 10. die Unterhaltung der vorhandenen Wanderwege in ihrer bisherigen Art und in ihrem bisherigen Umfang einschließlich der schutzzielkonformen Aufstellung von Abfallbehältern, Sitzbänken und Schutzbauten. § 4 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt;
 11. gesetzlich vorgesehene Vermessungsarbeiten nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde und sofern die Naturschutzbehörde diese Maßnahmen nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Anzeige als unvereinbar mit dem Schutzzweck nach § 3 untersagt;
 12. der Betrieb, die Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Eisenbahn- sowie wasserwirtschaftlicher Anlagen, darin eingeschlossen der Betrieb der Franzmühle im wasserrechtlich zugelassenen Rahmen;
 13. die fachgerechte Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung von invasiven Neophyten und großblättrigen Ampferarten (*Rumex spec.*) im von der unteren Naturschutzbehörde festgelegten oder genehmigten Umfang;
 14. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder in Auftrag gegebenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Beobachtungen, Untersuchungen und Erfolgskontrollen sowie Maßnahmen zur Besucherlenkung;
 15. das Befahren von Wald- und nicht öffentlichen Wegen durch Personen in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit einschließlich der Mitarbeiter der Deutschen Bahn AG und der Landestalsperrenverwaltung oder deren Beauftragte für Überwachungs-, Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen;
 16. erforderliche Maßnahmen zur Herstellung und Gewährleistung der Verkehrssicherung sowie Handlungen zur Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten auch auf Flächen, die Totalreservatfläche im Sinne von § 2 Absatz 3 sind; ebenso die Gehölzentnahme zur Sicherung von Blickbeziehungen zwischen Friedrich-August-Stein (Flurstück 23/1, Gem. Röttis), Elstertalbrücke, Mosenturm (Flurstück 429/2, Gem. Pöhl) und Loreley-Felsen (Flurstück 142b, Gem. Jocketa) sowie zwischen dem Mosenturm und der Talsperre Pöhl;
 17. Handlungen, die sich aus den Aufgaben des Denkmalschutzes, der -pflege und Archäologie ergeben und im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
 18. Geschichtlich und aus Gründen des Denkmalschutzes motivierte Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen und Führungen oder Waldgottesdienste an der Burgruine Liebau sowie denkmalpflegerische Gestaltungsmaßnahmen bei Siebers Grab.
 19. Rekultivierungsarbeiten an der Deponie Rosengraben (AKZ 66 001 307) in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises.
- (2) § 4 Absatz 2 Nummer 17 gilt nicht für den Ersatz korrodierter Haken oder das Schlagen von Haken auf bestehenden Kletterrouten bei Wegfall natürlicher Sicherungen.

§ 7

Gebote und sonstige Grundzüge der Pflege- und Entwicklung

(1) Die dem Schutzzweck entsprechende Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes richtet sich nach folgenden Grundzügen:

1. Offenlandbiotope sollen durch extensive Nutzungen oder entsprechende Pflegemaßnahmen in ihrem ökologischen Zustand erhalten oder verbessert werden.
2. Die Naturnähe von Waldflächen außerhalb der Totalreservatflächen soll durch naturgemäße Waldbewirtschaftung erhöht werden, wobei sich bei Wiederaufforstungen und Bestandsumbauten an der heute potentiell natürlichen Vegetation orientiert und der Naturverjüngung der Vorzug vor einer Pflanzung gegeben werden soll.
3. Die ökologische Durchgängigkeit und Gewässerstruktur der Weißen Elster und ihrer im Naturschutzgebiet liegenden Zuflüsse soll erhalten beziehungsweise verbessert werden.
4. Die Sicherung eines festgestellten Uhubrutplatzes erfolgt für den Zeitraum der Brut und Jungenaufzucht mittels Absperrseilen und Hinweisschildern, die von der

UNB oder in deren Auftrag durch die Sektion Plauen-Vogtland des Deutschen Alpenvereins angebracht werden.

(2) Einzelheiten zur Pflege und Entwicklung von Lebensraumtypen nach Anhang I und Habitaten von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind im Managementplan für das FFH-Gebiet dargestellt.

§ 8 Befreiung

Auf schriftlichen Antrag hin kann die untere Naturschutzbehörde Befreiungen entsprechend den jeweils gültigen Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz beziehungsweise Sächsischen Naturschutzgesetz erteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu nachhaltigen Störungen führen können.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt insbesondere, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, errichtet oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern;
4. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 4 Auffüllungen oder Abgrabungen vornimmt oder Abfälle oder sonstige Materialien einbringt oder lagert;
5. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 Gewässer verunreinigt;
6. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 6 Entwässerungsmaßnahmen durchführt;
7. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 7 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anlegt, mit Wald bestockte Gewässerufer oder Uferstreifen bis in einer Entfernung von 10 Metern vom Gewässerrand mit Nadelgehölzen bepflanzt oder nicht standortgerechte Gehölze pflanzt;
8. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 8 Tiere einbringt, wild lebenden Tieren nachstellt, diese beunruhigt, fängt, anlockt, verletzt, tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester sowie sonstige Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
9. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 9 die Lebensräume des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auf den Flurstücken 969 und 996, Gemarkung Elsterberg und

- auf den Flurstücken 497, 498 und 573, Gemarkung Ruppertsgrün in der Zeit zwischen 10. Juni und 15. September eines jeden Jahres mäht oder beweiden lässt oder diese Flächen zwischen 15. März und 1. Oktober eines jeden Jahres abschleppt oder walzt;
10. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 10 chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auf Offenlandflächen anwendet;
 11. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 11 organischen Flüssigdünger in einer Menge von mehr als 12 Kubikmetern pro Hektar und Jahr bei einem Trockensubstanzgehalt von zirka 8 Prozent ausbringt;
 12. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 12 Festmist in einer Menge von mehr als 10 Tonnen pro Hektar und Jahr ausbringt;
 13. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 13 Grünlandflächen oder sonstige Offenlandbiotope mulcht oder mit synthetischem Stickstoff düngt;
 14. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 14 Bäche und Gräben außerhalb von mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Stellen durch Weidetiere betreten lässt;
 15. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 15 Ufergehölze, Hecken und Waldränder oder sonstige landschaftsprägende Gehölze der Einwirkung von Weidetieren überlässt;
 16. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 16 Grünland umbricht oder für eine Neueinsaat mit der Scheibenegge bearbeitet;
 17. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 17 über den Bestand hinaus Haken zur bergsportlichen Sicherung einbringt, Kletterwege neu erschließt oder Felsen ohne bisher vorhandene Kletterrouten beklettert sowie kommerziell ausgerichtete beziehungsweise gebühren- oder kostenpflichtige Kletterveranstaltungen durchführt;
 18. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 18 an Massivwänden mit Brutenden des Uhus in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli eines jeden Jahres klettert;
 19. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 19 Wohnwagen oder Verkaufsstände aufstellt oder sonstige Fahrzeuge oder Anhänger abstellt;
 20. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 20 Flächen innerhalb der Totalreservatflächen nach § 2 Absatz 3 dieser Verordnung außerhalb vorhandener Wege, Pfade und bestehender Kletterrouten betritt;
 21. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 21 außerhalb vorhandener öffentlicher Straßen und Wege mit motorgetriebenen Fahrzeugen aller Art fährt;
 22. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 22 Hunde, mit Ausnahme von Jagdhunden während der Jagdausübung, frei laufen lässt;
 23. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 23 im Wald flächenhafte Erntennutzungen durchführt, die größer als 0,5 ha sind, sofern sie nicht ausschließlich der Förderung der Naturverjüngung oder der Bekämpfung von Kalamitäten dienen;
 24. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 24 die als Totalreservatflächen definierten Flurstücke und Flurstücksteile nach § 2 Absatz 3 nutzt oder pflegt;
 25. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 25 zur Sichtbarmachung der Schutzgebietsgrenze oder Totalreservatflächen aufgestellte Kennzeichen sowie Wegemarkierungen entfernt, zerstört oder beschädigt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt außerdem, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. Erstaufforstungen anlegt;
2. im Wald Biozide, sonstige Chemikalien oder Kalk einbringt sowie neue Wege oder Holzlagerplätze mit Materialeinbau anlegt;

3. Instandsetzungs- und Entlandungsmaßnahmen an Teichen durchführt;
 4. Kläranlagen oder Abwassereinleitungsrichtungen errichtet;
 5. die Weiße Elster oder die Trieb zum Zwecke der Ausübung des Wassersports, einschließlich des Modellsports nutzt;
 6. An- und Nachsaaten von Gräsern und krautigen Pflanzen vornimmt oder Wildäcker anlegt;
 7. nicht mehr funktionstüchtige Entwässerungssysteme incl. Gräben wieder herstellt;
 8. Wege und Straßen wesentlich verändert, insbesondere durch Verbreiterung oder qualitative Aufwertung der Befestigung;
 9. zeltet;
 10. innerhalb des Naturschutzgebietes mit Flugmodellen aller Art, insbesondere mit Drohnen fliegt;
- ohne zuvor die schriftliche Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde erhalten zu haben.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt des Weiteren, wer die in § 6 Absatz 1 Nummer 1 beschriebenen Maßnahmen ohne oder nicht rechtzeitige Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde oder abweichend von der Anzeige oder entgegen einer Untersagung durchführt.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 4 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer zum Vollzug dieser Verordnung erlassenen vollziehbaren Entscheidung nach § 13 Absatz 6 Satz 1 und 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes zuwiderhandelt, soweit diese Handlung nicht bereits nach einer anderen Vorschrift des Sächsischen Naturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Plauen, den 20. Mai 2021

Landratsamt Vogtlandkreis
Keil
Landrat

Verkündungshinweis: Gemäß § 20 Absatz 10 des Sächsischen Naturschutzgesetzes ist eine Verletzung der Verfahrensvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich

(6) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden. Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit auf die Hälfte.

(7) Derjenige, der im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 4 des Sächsischen Naturschutzgesetzes ordnungswidrig handelt und dadurch eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder eine nachhaltige Störung verursacht oder auf sonstige Art und Weise den Schutzzweck beeinträchtigt, kann zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes verpflichtet werden.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Absatz 7 dieser Verordnung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

- Anordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft vom 30. März 1961 (GBl. DDR II S. 166) zur Erklärung des Naturschutzgebietes „Elsterhang bei Röttis“;
- Verordnung der sächsischen Landesregierung vom 8. August 1938 (SächsVBl. I S. 282) zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Triebtal“;
- Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 30. August 1996 (SächsABl. S. 932), die zuletzt durch die Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Steinicht“ vom 5. April 2007 (SächsABl. Sdr. S. S 261) geändert worden ist.

unter Angabe des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde, die die Rechtsverordnung erlassen hat, geltend gemacht wird.